

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 1 von 16
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Permafix 505

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Dichtungsmasse

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht verwenden: für Spielzeug und Babyartikel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: Permapack AG
Strasse/Postfach: Reitbahnstrasse 51
PLZ, Ort: 9401 Rorschach
Schweiz

Telefon: +41 71 844 12 12

Telefax: +41 71 844 12 13

Auskunft gebender Bereich:

Anwendungstechnik,

Telefon: +41 (0) 71 844 12 12, E-Mail: info@permapack.ch

1.4 Notrufnummer

Tox. Informationszentrum, Zürich,

Telefon: +41 (0)44 251 51 51 oder Schweiz: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)

Gefahrenhinweise: entfällt

Sicherheitshinweise: P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Besondere Kennzeichnung

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) [EG-Nr. 247-500-7 + 220-239-6]. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 2 von 16
Sprache: de-CH

2.3 Sonstige Gefahren

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Endokrinschädliche Eigenschaften, Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Das Produkt enthält keine als PBT oder vPvB eingestuftten Stoffe.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:

Acrylat-Copolymerisat und Füllstoffe, Dispersion in Wasser.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 3 von 16
Sprache: de-CH

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Identifikatoren	Bezeichnung Einstufung	Gehalt
REACH 01-2119456816-28-xxxx EG-Nr. 203-473-3 CAS 107-21-1	Ethylenglykol Acute Tox. 4; H302. STOT RE 2; H373.	< 1 %
REACH 01-2119489379-17-xxxx EG-Nr. 236-675-5 CAS 13463-67-7	Titandioxid Carc. 2; H351.	< 1 %
REACH 01-2119457892-27-xxxx EG-Nr. 215-185-5 CAS 1310-73-2	Natriumhydroxid Met. Corr. 1; H290. Skin Corr. 1A; H314. Eye Dam. 1; H318. Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (SCL): Skin Corr. 1A; H314: $C \geq 5 \%$ / Skin Corr. 1B; H314: $2 \% \leq C < 5 \%$ / Skin Irrit. 2; H315: $0,5 \% \leq C < 2 \%$ / Eye Irrit. 2; H319: $0,5 \% \leq C < 2 \%$	< 1 %
REACH 01-2120761540-60-xxxx EG-Nr. 220-120-9 CAS 2634-33-5	1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on Acute Tox. 4; H302. Acute Tox. 2; H330. Skin Irrit. 2; H315. Eye Dam. 1; H318. Skin Sens. 1; H317. Aquatic Acute 1; H400. Aquatic Chronic 2; H411. Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (SCL): Skin Sens. 1; H317: $C \geq 0,05 \%$	< 0,01 %
REACH 01-2120764691-48-xxxx Listennr. 611-341-5 CAS 55965-84-9	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) Acute Tox. 3; H301. Acute Tox. 2; H310. Acute Tox. 2; H330. Skin Corr. 1C; H314. Eye Dam. 1; H318. Skin Sens. 1A; H317. Aquatic Acute 1; H400. Aquatic Chronic 1; H410. (EUH071). Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (SCL): Skin Corr. 1C; H314: $C \geq 0,6 \%$ / Skin Irrit. 2; H315: $0,06 \% \leq C < 0,6 \%$ / Eye Dam. 1; H318: $C \geq 0,6 \%$ / Eye Irrit. 2; H319: $0,06 \leq C < 0,6 \%$ Skin Sens. 1A; H317: $C \geq 0,0015 \%$ M-Faktoren: Aquatic Acute 1: M = 100. Aquatic Chronic 1: M = 100.	< 0,0015 %

Wortlaut der H- und EUH-Gefahrenhinweise: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise:	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
Bei Einatmen:	Betroffene an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:	Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 4 von 16
Sprache: de-CH

- Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fliessendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken: Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Kein Erbrechen herbeiführen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann bei bereits sensibilisierten Personen allergische Reaktionen auslösen.
Kann nach Trocknung an der Haut haften.
Bei Einatmen: In hohen Konzentrationen Reizung der Schleimhäute.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können gefährliche Brandgase und Dämpfe entstehen.
Ferner können entstehen: Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.

Zusätzliche Hinweise: Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Gegebenenfalls zuständige Behörden benachrichtigen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 5 von 16
Sprache: de-CH

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen und anschliessend in geschlossenem Behälter der Entsorgung zuführen. Den verunreinigten Bereich gründlich mit Wasser abspülen.

Zusätzliche Hinweise: Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Geeignete Schutzkleidung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter trocken halten.
Vor Hitze schützen. Vor Frost schützen.
Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
Lagertemperatur: 5 - 35 °C

Zusammenlagerungshinweise:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 6 von 16
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
107-21-1	Ethylenglykol	Europa: IOELV: STEL	104 mg/m ³ ; 40 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Europa: IOELV: TWA	52 mg/m ³ ; 20 ppm (kann über die Haut aufgenommen werden)
		Schweiz: MAK Kurzzeit	52 mg/m ³ ; 20 ppm (Dampf und Aerosol; kann über die Haut aufgenommen werden)
		Schweiz: MAK Langzeit	26 mg/m ³ ; 10 ppm (Dampf und Aerosol; kann über die Haut aufgenommen werden)
13463-67-7	Titandioxid	Schweiz: MAK Langzeit	3 mg/m ³ (alveolengängige Fraktion)
1310-73-2	Natriumhydroxid	Schweiz: MAK Kurzzeit	2 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
		Schweiz: MAK Langzeit	2 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
55965-84-9	Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	Schweiz: MAK Kurzzeit	0,4 mg/m ³ (einatembare Fraktion)
		Schweiz: MAK Langzeit	0,2 mg/m ³ (einatembare Fraktion)

DNEL/DMEL:

Angabe zu Ethylenglykol:

DNEL Arbeiter, langfristig, systemisch, inhalativ: 35 mg/m³

DNEL Arbeiter, langfristig, systemisch, dermal: 106 mg/kg bw/d

DNEL Verbraucher, langfristig, lokal, inhalativ: 7 mg/m³

DNEL Verbraucher, langfristig, systemisch, dermal: 53 mg/kg bw/d

Angabe zu 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

DNEL Arbeiter, langfristig, systemisch, inhalativ: 6,81 mg/m³

DNEL Arbeiter, langfristig, systemisch, dermal: 0,966 mg/kg bw/d

DNEL Verbraucher, langfristig, systemisch, inhalativ: 1,2 mg/m³

DNEL Verbraucher, langfristig, systemisch, dermal: 0,345 mg/kg bw/d

Angabe zu Titandioxid:

DNEL Arbeiter, langfristig, lokal, inhalativ: 10 mg/m³

DNEL Verbraucher, langfristig, systemisch, oral: 700 mg/kg bw/d

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 7 von 16
Sprache: de-CH

PNEC:

Angabe zu Ethylenglykol:

PNEC Wasser (Süsswasser): 10 mg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 1 mg/L
PNEC Sediment (Süsswasser): 37 mg/kg dw
PNEC Sediment (Meerwasser): 3,7 mg/kg dw
PNEC Boden: 1,53 mg/kg dw
PNEC Kläranlage: 199,5 mg/L

Angabe zu 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

PNEC Wasser (Süsswasser): 4,03 µg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 0,403 µg/L
PNEC Sediment (Süsswasser): 49,9 µg/kg dw
PNEC Sediment (Meerwasser): 4,99 µg/kg dw
PNEC Boden: 3 mg/kg dw
PNEC Kläranlage: 1,03 µg/L

Angabe zu Titandioxid:

PNEC Wasser (Süsswasser): 0,184 mg/L
PNEC Wasser (Meerwasser): 0,0184 mg/L
PNEC Wasser (periodische Freisetzung): 0,193 mg/L
PNEC Sediment (Süsswasser): 1000 mg/kg dw
PNEC Sediment (Meerwasser): 100 mg/kg dw
PNEC Boden: 100 mg/kg dw
PNEC Kläranlage: 100 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz: Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Die Atemschutzfilterklasse ist unbedingt der maximalen Schadstoffkonzentration (Gas/Dampf/Aerosol/Partikel) anzupassen, die beim Umgang mit dem Produkt entstehen kann. Bei Konzentrationsüberschreitung muss Isoliergerät benutzt werden!

Handschutz: Empfehlung: Schutzhandschuhe gemäss SN EN ISO 374-1.
Handschuhmaterial:
Butylkautschuk - Schichtstärke: > 0,35 mm.
Nitrilkautschuk - Schichtstärke: > 0,4 mm.
Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): > 60 min.
Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz: Dicht schliessende Schutzbrille gemäss SN EN ISO 16321-1.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutz- und Hygienemassnahmen:
Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Augenspülflasche oder Augendusche im Arbeitsraum bereitstellen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 8 von 16
Sprache: de-CH

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa

flüssig

Form: Pastös

Farbe: Verschieden, je nach Einfärbung

Geruch: Charakteristisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 0 °C

Siedepunkt: 100 °C

Entzündbarkeit: Nicht anwendbar

Untere und obere Explosionsgrenze: UEG (Untere Explosionsgrenze): Nicht bestimmt

OEG (Obere Explosionsgrenze): Nicht bestimmt

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Zündtemperatur: Nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt

pH-Wert: 7 - 9

Kinematische Viskosität: > 21 mm²/s

Dynamische Viskosität: Nicht bestimmt

Wasserlöslichkeit: Vollständig mischbar

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert):

0,7 log P(o/w) (Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) [EG-Nr. 247-500-7 + 220-239-6])

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.

0,7 log P(o/w) (1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on)

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.

-1,36 log P(o/w) (Ethylenglykol)

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.

Dampfdruck: bei 20 °C: Nicht bestimmt

Dichte: bei 20 °C: 1,71 g/mL

Relative Dampfdichte: Nicht bestimmt

Partikeleigenschaften: Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Oxidierende Eigenschaften: Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur: Nicht selbstentzündlich

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht bestimmt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 9 von 16
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Unterabschnitt "Möglichkeit gefährlicher Reaktionen".

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmässiger Lagerung und Handhabung

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten verfügbar

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

Thermische Zersetzung: Nicht bestimmt

Permafix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 10 von 16
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Toxikologische Wirkungen: Die Aussagen sind von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet. Für das Produkt als solches liegen keine toxikologischen Daten vor.

Akute Toxizität (oral): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (dermal): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute Toxizität (inhalativ): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) [EG-Nr. 247-500-7 + 220-239-6]. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 11 von 16
Sprache: de-CH

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine Daten verfügbar

Sonstige Angaben:

Angabe zu Ethylenglykol:

ATE, oral: 500 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: 10.600 mg/kg

LD50 Ratte, inhalativ: > 2,5 mg/L/6h

Angabe zu 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

LD50 Ratte, oral: 670 mg/kg

LD50 Ratte, dermal: > 2.000 mg/kg

ATE, inhalativ: 0,25 mg/L

Angabe zu Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) [EG-Nr. 247-500-7 + 220-239-6]:

LD50 Kaninchen, dermal: 87,12 mg/kg

LD50 Ratte, inhalativ: 0,33 mg/L/4h

Angabe zu Titandioxid:

LD50 Ratte, oral: > 10.000 mg/kg

LD50, dermal: > 5.000 mg/kg

LD50 Ratte, inhalativ: 5,09 mg/L/4h

Angabe zu Natriumhydroxid:

LD50 Ratte, oral: > 325 mg/kg

LD50 Kaninchen, dermal: 1.350 mg/kg

Symptome

Bei Einatmen: In hohen Konzentrationen Reizung der Schleimhäute.

Nach Hautkontakt:

Kann nach Trocknung an der Haut haften.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafrix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 12 von 16
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Angabe zu Ethylenglykol:
Fischtoxizität:
LC50 *Poecilia reticulata* (Guppy): 16.000 mg/L/96h
Daphnientoxizität:
EC50 *Daphnia magna* (Grosser Wasserfloh): 46.300 mg/L/48h
Algentoxizität:
EC50 *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge): 6.500 - 13.000 mg/L/96h
Angabe zu Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):
Fischtoxizität:
EC50 *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle): 0,22 mg/L/96h (OECD 211)
Daphnientoxizität:
EC50 *Daphnia magna* (Grosser Wasserfloh): 0,1 mg/L (OECD 202)
Algentoxizität:
EC50 *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge): 0,048 mg/L/72h (OECD 201)
Angabe zu 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:
Fischtoxizität:
LC50 *Cyprinodon variegatus*: 2,15 mg/L/96h
Daphnientoxizität:
EC50 *Daphnia magna* (Grosser Wasserfloh): 2,94 mg/L/48h (OECD 202)
Sonstige Hinweise: Angabe zu Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) [EG-Nr. 247-500-7 + 220-239-6]:
Nicht leicht biologisch abbaubar (OECD 301B, 28d)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise: Keine Daten verfügbar
Verhalten in Kläranlagen: Angabe zu 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:
EC50 Belebtschlamm: 13 mg/L/3h (OECD 209)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF):
Biokonzentrationsfaktor (BCF):
Angabe zu 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on: BCF = 6,95
Angabe zu Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1): BCF = 3,6

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine als PBT oder vPvB eingestuftten Stoffe.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 13 von 16
Sprache: de-CH

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Nicht unverdünnt bzw. in grösseren Mengen in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 08 04 10 = Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen

Empfehlung: Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Verpackung

Abfallschlüsselnummer: 15 01 02 = Verpackungen aus Kunststoff

Empfehlung: Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Weitere Angaben

Entsorgung gemäss der „Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen“ (VVEA, Abfallverordnung SR 814.600), der „Verordnung über den Verkehr mit Abfällen“ (VeVA, SR 814.610) und der „Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen“ (LVA, SR 814.610.1).

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
Nicht eingeschränkt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:
entfällt

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 14 von 16
Sprache: de-CH

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährlich: Stoff/Gemisch ist nach den Kriterien der UN-Modellvorschriften nicht für die Umwelt gefährlich.

Meeresschadstoff - IMDG: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
Vor Frost schützen.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Schweiz

Verordnung 814.018 über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)
3 Gew.-%

Nationale Vorschriften - EG-Mitgliedstaaten

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC):
< 3 Gew.-%

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verordnungen:
Keine Daten verfügbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 15 von 16
Sprache: de-CH

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H-Sätze unter Abschnitt 2 und 3:

H290 = Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H301 = Giftig bei Verschlucken.
H302 = Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310 = Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314 = Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 = Verursacht Hautreizungen.
H317 = Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 = Verursacht schwere Augenschäden.
H330 = Lebensgefahr bei Einatmen.
H351 = Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373 = Kann Nieren schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition oral.
H400 = Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 = Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 = Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH071 = Wirkt ätzend auf die Atemwege.
EUH208 = Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1) [EG-Nr. 247-500-7 + 220-239-6]. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
EUH210 = Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Literatur:

BG RCI Deutschland:
- Merkblatt M050 'Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'
- Merkblatt M053 'Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen'
- Technische Regeln für Gefahrstoffe 800 Brandschutzmaßnahmen

Grund der letzten Änderungen:

Sprachliche Anpassung (in deutscher Sprache)

Erstausgabedatum: 11.1.2010

Datenblatt ausstellender Bereich:

siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) 2020/878



Permafix 505

Materialnummer PF505

Version: 11.3
Ersetzt Version: 11.2

Überarbeitet am: 24.11.2025
Gedruckt: 27.2.2026

Seite: 16 von 16
Sprache: de-CH

Abkürzungen und Akronyme:

Acute Tox.: Akute Toxizität
ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Acute: Gewässergefährdend - akut
Aquatic Chronic: Gewässergefährdend - chronisch
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
ATE: Schätzwert der akuten Toxizität
BCF: Biokonzentrationsfaktor
BG RCI: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und Chemische Industrie
Carc.: Karzinogenität
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EC50: Effektive Konzentration 50%
EG: Europäische Gemeinschaft
EmS: Unfallbekämpfungsmassnahmen auf Schiffen, die gefährliche Güter befördern
EN: Europäische Norm
EQ: Freigestellte Mengen
EU: Europäische Union
Eye Dam.: Augenschädigung
Eye Irrit.: Reizwirkung auf die Augen
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IATA-DGR: Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation
LC50: Median-Letalkonzentration
LD50: Letale Dosis 50%
log P(o/w): Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
Met. Corr.: Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische
M-Faktor: Multiplikationsfaktor
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
Skin Corr.: Ätzwirkung auf die Haut
Skin Irrit.: Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.: Sensibilisierung der Haut
STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe
UEG: Untere Explosionsgrenze
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Haftungsausschluss: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt, verarbeitet oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt enthält nur sicherheitsrelevante Angaben und ersetzt keine Produktinformation oder Produktspezifikation.

